Satzung

apoBank-Stiftung

Die apoBank leistet als Genossenschaft einen Beitrag zur ökonomischen Nachhaltigkeit im Gesundheitswesen, in dem sie ihre Mitglieder in allen Finanzfragen bestmöglich unterstützt und in zukunftsfähige Strukturen investiert. Die apoBank will diese Tätigkeit durch gemeinnütziges Engagement im In- und Ausland flankieren.

§ 1

Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen "apoBank-Stiftung".
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in der Verwaltung der APO Data-Service GmbH (**Treuhänderin**) und wird von dieser folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (3) Sitz der Stiftung ist Düsseldorf.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt nachfolgende Zwecke:
 - Die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere auf den Gebieten der Medizin und Pharmazie,
 - die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
 - die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit sowie
 - mildtätige Zwecke.

Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Ausstattung und Unterstützung von Bildungseinrichtungen,
- Durchführung von Bildungsmaßnahmen und Schulungen, insbesondere im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie Bereitstellung von Arbeitsmitteln für solche Maßnahmen,
- wissenschaftliche Fachtagungen, insbesondere in den Bereichen Medizin und Pharmazie,
- Vergabe von Stipendien an Studenten, Doktoranden oder Habilitanden der Pharmazie, bzw. der Medizin oder anderen Heilberufen,
- Vergabe von Preisen für hervorragende Studienabschlüsse, Promotions- oder
- Habilitationsarbeiten bzw. verwandte Forschungsvorhaben, die im Interesse der Heilberufe liegen,

- Unterstützung von innovativen, nachhaltigen Initiativen Dritter mit dem Ziel, das Gesundheitswesen zu stärken, zu fördern oder zu entwickeln,
- Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens in Entwicklungsländern,
- Förderung medizinischer Hilfe für Bedürftige auch im Katastrophenfall.
- (2) Darüber hinaus unterstützt die apoBank-Stiftung in Not geraten(d)e Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 AO.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Finanzielle Zuwendungen in persönlichen und wirtschaftlichen Notlagen, die beispielsweise durch Naturkatastrophen hervorgerufen wurden
- Bereitstellung von Sachmitteln
- (3) Die Stiftung kann sowohl als Förderstiftung gemeinnützige oder mildtätige Projekte anderer Träger unterstützen, als auch eigene Projekte unmittelbar durchführen. Die Stiftung kann ihre Mittel teilweise auch anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden. Sie kann auch für eine andere Körperschaften Mittel beschaffen.
- (4) Die Stiftung kann Mittel zur humanitären medizinischen Hilfe im Katastrophenfall bewilligen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke
 - im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stifterin und ggf. deren Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der

Stiftung.

- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO oder der Mittelweitergabe gemäß § 58 Nr. 2 AO tätig wird.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich und sicher anzulegen.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Der Vorstand der Stiftung kann durch Beschluss ein Kuratorium berufen, wenn er die Einrichtung eines zusätzlichen Organs für sachdienlich erachtet.
- (3) Die Mitglieder des Organs bzw. der Organe sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Organmitglieder kann eine in ihrer Höhe angemessene Entschädigung durch Beschluss des Vorstands vorgesehen werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens fünf Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Stifterin ernannt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (3) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung durch die Stifterin ist aus wichtigem Grund möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds führen die verbleibenden Mitglieder die Geschäfte weiter oder die Stifterin bestellt ein neues Vorstandsmitglied bis zum Ende der Amtszeit.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Stifterin genehmigt werden muss.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht der Treuhänderin ein Veto-Recht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmung verstößt.

Darüber hinaus hat der Vorstand folgende Befugnisse:

- die laufende Überwachung der Verwaltung der Stiftung
- die Entlastung des Treuhänders
- die Zustimmung zur Veräußerung des Stiftungsvermögens

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird von der Treuhänderin nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstands dies verlangen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters, den Ausschlag. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstands zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen, fernschriftlichem (Telefax oder E-Mail) oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen oder fernschriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- (5) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Treuhänderin.

§ 10 Kuratorium

- (1) Wird ein Kuratorium eingerichtet, so bestellt die Stifterin auf Vorschlag des Vorstands dessen Mitglieder. Das Kuratorium besteht aus drei und höchstens sieben Mitgliedern.
- (2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

- (3) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung ist aus wichtigem Grund möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kuratoriumsmitglieds führen die verbleibenden Mitglieder die Geschäfte weiter.
- (4) Das Kuratorium überwacht und berät den Vorstand. Es wirkt an der Öffentlichkeitsarbeit und Repräsentation nach außen mit. Die konkreten Aufgaben können in einer Geschäftsordnung festgelegt werden, die der Zustimmung der Stifterin bedarf.

§ 11 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird von der Treuhänderin nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei
 - Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (3) Das Kuratorium trifft eine Entscheidung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters, den Ausschlag. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen, fernschriftlichem (Telefax oder E-Mail) oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen oder fernschriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.

§ 12 Treuhandverwaltung

- (1) Die Treuhänderin verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt gemäß dem Vorstandsbeschluss die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab. Die Treuhänderin legt dem Vorstand auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert.
- (2) Die Treuhänderin belastet die Stiftung nicht mit Kosten für Verwaltungsleistungen. Die Abrechnung möglicher Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen kann gesondert vereinbart werden.

§ 13

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der Treuhänderin und dem Vorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide einen neuen Stiftungszweck beschließen. Dies gilt ebenso für den Namen der Stiftung. Sonstige Satzungsänderungen sind auch ohne wesentliche Änderung der Verhältnisse zulässig.
- (2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung von vier Mitgliedern des Vorstands. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein.
- (3) Die Treuhänderin und der Vorstand sollen gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen oder falls ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

§ 14 Vermögensanfall

Im Fall der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen zu je einem Viertel an:

- Apotheker helfen e V (Amtsgericht München, Vereinsregisternummer VR 16612 Maria-Theresia-Str. 28, 81675 München)
- Ärzte helfen Ärzten (Finanzamt Bonn Außenstadt, Steuernummer: 206-5865-0046, Godesberger Allee 54, 53175 Bonn
- Hilfswerk Deutscher Zahnärzte (Finanzamt Göttingen, Steuernummer: 20-206-08-04, Postfach 21 32, 37011 Göttingen)
- Tierärzte ohne Grenzen e V (Finanzamt Hannover-Nord, Steuernummer: 27/207/31839, Bischofsholer Damm 15, 30173 Hannover)

mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 15

Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.